

GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES 08/12
RUDOLF-BREITSCHEID-STRASSE



1. Die Stadtverwaltung der Stadt Pasewalk hat am 12.04.2012 den Beschluss über die Aufstellung des Baubehutzplanes Nr. 26/11 "Rudolf-Breitichardtstraße" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauBG vereinfacht ohne Umweltprüfung durchzuführen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte öffentlich durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" Nr. 14 am 19.05.2012.

Präsident **Bürgermeister**

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Pasewalk **Bürgermeister**

3. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pasowik DR. MED. D. PASOWIK **Bürgermeister**

4. Die Stadtvertretung der Stadt Pausnick hat am 20.03.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31/09 "Wohnpark-Historisches U" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Passwort: Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31/09 "Wohnpark-Historisches U" mit der Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

[illegible]

8. Die von der Planung berührten Behörden und die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Passauk, Christopher Bürgermeister

7. Die Stadtverwaltung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

[illegible]

8. Der Bebauungsplan Nr.Nr. 28/11 "Rudolf-Breitcheidstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung beschlossen.
Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Paderborn vom gebilligt.

Passivalk, 1. VORLESUNG 2012/2013

9. Der katastermäßige Bestand vom wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerhaltigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Posewatz, Bürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. Nr. 35/11 "Rudolf- Bräufeldstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Pasquali, Bürgermeister

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jemandem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ordentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BaUGB) und weiter auf Fälligkeit und das Erheben von Entschädigungsansprüchen (§§ 244, 3. Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BaUGB) und auf die Bestimmungen von § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom (GVBl. M-V S. 265) hingewiesen worden.

Die Satzung des Sebauversammlungs Nr. Nr. 38/11 "Rudolf-Brüchschmidtstraße" ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Pharmaceuticals Pharmaceutical Research and Development **Pharmaceuticals** Pharmaceutical Research and Development

HINWEISE

1. Werden bei Ederarbeiten Sachen, Sachgegenständen oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde und auffällige Bodenverfärbungen in Gemäß mit § 11 DSchG die Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen. Angelegentlich besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes aufnahmen. Der Fund und die Fundteile sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflanzung erfolgt für Wertgegenstände nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Begabung des Denkmals dies erfordert.
2. Die Befurteilung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ist zu prüfen. Ist die Befurteilung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu bejahen, ist die Befurteilung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu bejahen.
3. Für den Verlust von Fledermausnestschalen sollen an der Fassade des Antenschutzhauses im geplanten Gewerbegebiet Friedenstrasse zwei Fledermausnestschalen entsprechend Baubuch Fledermause (Abb. 12) mit unterschiedlicher Exposition montiert werden. (z. B. Südsüdwest und Ostsüdost).
4. Für Vachschwalben (5 Nistplätze) ist an diesem Antenschutzhause ein künstlicher Durchbrennband anzulegen.
5. Für den Verlust des Nischen-Höhlenbrüter- Einzelbrutbaues ist ein Maueranker geeigneter Nistkasten mit drei Brutkammern (Kolonenbrüter) an der Fassade des Antenschutzhauses zu montieren.
6. Die Brutplätze sind vor Beginn der Brutperiode funktional anzulegen. Der Besiedlungserfolg wird über Beobachtungen mindestens drei Jahre geprüft. Vogelinspektionen sind in der Bauphase (Mai, Juni und Juli) und Fledermausmonitoring in den Sommermonaten (Juni/Juli) zu kontrollieren.
7. Sollten sich im Falle von Baummaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I, S. 1509)
- **Benutzungsvordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einrichtung von Investitionen und der Auswahl und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- **5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneninhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I, S. 55; BGBl. III 210-1-6), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Gesetz über die Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)
- **Kommunaleinführung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V 2004, S. 205) Gl.Nr. 2020-2, geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVBl. M-V, S. 777)